



Strassenreglement

Gültig ab 1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|---|----------|
| 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 |
| | § 1 Zweck | 1 |
| | § 2 Allgemeines | 1 |
| | § 3 Geltungsbereich | 1 |
| | § 4 Übergeordnetes Recht | 1 |
| | § 5 Anforderungen | 1 |
| 2 | STRASSENEINTEILUNG | 2 |
| | § 6 Strassenrichtplan | 2 |
| 2.1 | Einteilung nach Benützung | 2 |
| | § 7 Kantons- und Gemeindestrassen | 2 |
| | Privatstrassen im Gemeingebrauch | 2 |
| | Privatstrassen | 2 |
| 2.2 | Einteilung nach Erschliessungsfunktion | 2 |
| | § 8 Erschliessungsfunktion | 2 |
| | Basiserschliessung | 2 |
| | Groberschliessung | 2 |
| | Feinerschliessung | 3 |
| 3 | ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN | 3 |
| | § 9 Übernahme | 3 |
| 4 | BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE BENÜTZUNG | 3 |
| | § 10 Strassenbenützungsgebühren | 3 |
| | Kostenbeteiligung der Werke | 3 |
| 5 | FINANZIERUNG | 4 |
| | § 11 Finanzierung der Erschliessungsanlagen | 4 |
| 6 | RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG | 4 |
| | § 12 Rechtsschutz / Vollstreckung | 4 |
| 7 | SCHLUSSBESTIMMUNG | 4 |
| | § 13 Inkrafttreten | 4 |

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (SAR 713.100)

Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200)

Gemeindegesezt (SAR 171.100)

Abkürzungen

BauG Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt) des Kantons Aargau

BauV Bauverordnung des Kantons Aargau

VRPG Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau

GG Gemeindegesezt

VSS Verband schweizerischer Strassenfachleute

Die Einwohnergemeinde Gebenstorf erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Strassenreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen;
- die Übernahme von Privatstrassen;
- die bewilligungspflichtige Benützung und
- die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen:

- Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 5

Anforderungen

¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine technischen Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

2 Strasseneinteilung

§ 6

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 7

*Kantons- und
Gemeindestrassen*

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Privatstrassen im Gemeingebrauch

² Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.

Privatstrassen

³ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 8

Erschliessungsfunktion

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Gemeindestrassen

Groberschliessung

- Sammelstrasse (SS):
Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Erschliessungsstrasse (ES):
Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.
- Fusswege.

3 Übernahme von Privatstrassen

§ 9

Übernahme

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierete Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG.

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

4 Bewilligungspflichtige Benützung

§ 10

Strassenbenützungsgelühren

¹ Für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren nach dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 01. März 2000 erhoben.

² Für die Benützung von öffentlichen Strassenflächen, z.B. für Installationsplätze bei privaten Bauvorhaben werden analog des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Installationen in einem Situationsplan sowie der Dauer der Benützung ist dem Gemeinderat vorgängig einzureichen.

Kostenbeteiligung der Werke

³ Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

⁴ Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

5 Finanzierung

§ 11

Finanzierung der
Erschliessungsanlagen

Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

6 Rechtsschutz und Vollzug

§ 12

Rechtsschutz /
Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegengesetzes (VRPG).

7 Schlussbestimmung

§ 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 27. Juni 2003 ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2014.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Rolf Senn

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Gloor